

Ute Ingrid Haas

25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven – Opfer von Gewalt

Einführung

Die Aufbereitung bzw. der Versuch einer Aufbereitung einer Übersicht zur Gewaltprävention im vereinten Deutschland mit der Fokussierung auf Opfer von Gewalt führt zwangsläufig in eine Auseinandersetzung um den Stand der viktimologischen Forschung in der BRD. Die Frage nach gelingender Gewaltprävention stellt Opfer von Straftaten und Menschenrechtsverletzungen in einer ersten Betrachtung als diejenige Zielgruppe vor, die von derartigen Konzepten profitieren sollte. Mehr Gewaltprävention, weniger Opfer – so ist der eingängige Slogan, der so einfach, so richtig ist. Was haben dann Opfer als Profiteure gelingender Gewaltprävention auf diesem Symposium für eine Berechtigung, mit einer eigenen AG bedacht zu werden?

Natürlich sehr viel, wie sich zeigen wird, und eine Erklärung dazu führt bereits tief in die Debatte um die wissenschaftliche Auseinandersetzung und Arbeit mit Opfern von Straftaten hinein. An dieser Stelle sei schon jetzt ein wesentlicher Extrakt genannt: Opfer sind keine von uns losgelöste Personengruppe, die zur falschen Zeit am falschen Ort waren. Die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, betrifft uns alle in der BRD lebenden Menschen so ziemlich gleichermaßen. Und diese vage Formulierung zielt auf die viktimologische Forschung, die bei uns in der BRD ein absolutes Schattendasein führt und auch zwei Jahre nach dem 18. Präventionstag in Bielefeld mit dem Gutachten zu „mehr Prävention – weniger Opfer“ von Wiebke Steffen (2014, 51 ff.) kaum wesentliche Veränderungen in der viktimologischen Forschungslandschaft aufzuweisen hat. Opfer von (Gewalt-)Straftaten sind zwar seit den letzten 30 Jahren als eigenständige Betroffenenengruppe in der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung um kriminologische Themen nicht mehr wegzudenken und dienen auch stets als Legitimationsgrundlage

für kriminalpräventive Projekte. Dringt man jedoch tiefer in die Diskussion ein, breiten sich Untiefen im Wissen und erhebliche Desiderate jenseits von Annahmen und Erfahrungswerten aus.

Von daher sollte es common sense sein, dass die Viktimologie als Heimat der Opferforschung und der angewandten Viktimologie, der praktischen Arbeit mit Opfern, ein eigenständiges Nebeneinander mit der Kriminologie führt – das eine nicht ohne das andere, oder salopp ausgedrückt, ohne Täter, keine Opfer.

So selbstverständlich sich dieser Wissenschaftszweig mittlerweile in einschlägigen Kreisen etabliert hat, so schwer ist bereits der Begriff der Viktimologie für eine Mehrheit von Menschen auszusprechen, geschweige denn, eine Vorstellung von seinem Inhalt zu entwickeln, obwohl Opfererfahrungen ein seit Menschheitsbeginn existierendes Vorkommnis ist. Damit ist zwar die grundsätzliche Bedeutung der Viktimologie unstrittig, es bedarf aber einer weitergehenden Auseinandersetzung mit Opfern von Straftaten und viktimologischen Fragestellungen, um Viktimisierungen präventiv zu begegnen und die Überwindung von Opfererfahrungen zu unterstützen.

Es ist zu differenzieren zwischen der wissenschaftlichen Ebene, auf der die Befassung mit Opfern von Straftaten basiert, und der Umsetzung der Erkenntnisse, also der praktischen Arbeit mit Opfern, gefasst unter dem Begriff der angewandten Viktimologie. Und hier schließt sich der Kreis, denn die Betroffenengruppe, also Opfer von Straftaten und Menschenrechtsverletzungen, werden trotz aller wohlmeinenden Änderungen immer noch als Zielgruppe behandelt, für die etwas zu initiieren ist, denn als Dialoggruppe, von denen wir Haltungen, Erkenntnisse und ihre Sicht der Dinge in Erfahrung bringen wollen. Wir reden über die Betroffenen und glauben zu meinen, was gut für viktimisierte Menschen ist und verabschieden gesetzlichen Regelungen zu ihrem vermeintlichen Wohl, wir reden jedoch zu wenig bis kaum mit ihnen und haben erhebliche Wissenslücken in der evidenzbasierten Forschung. Man könnte auch sagen, dass sich potentielle Opfer, denn letztendlich sind wir alle der Wahrscheinlichkeit ausgesetzt, im Laufe unseres Lebens

Viktimisierungen zu erfahren, aufschwings, über tatsächlich Opfer gewordene Menschen Ideen zu entwickeln und Angebote zu unterbreiten. Dieses Auseinanderklaffen wird es in der Zukunft zu überbrücken gelten. Hilfreich wird dabei ein Abschied von dem sogenannten „Säulendenken“ hin zu einer Vernetzung der unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und der Akteure im Bereich der Opferunterstützung sein. Von daher wird im Folgenden dem Konzept des Rückblicks, was in den letzten Jahrzehnten gut gelaufen ist sowie der Frage nach zukünftigen Bedarfen gefolgt, jedoch nicht schematisch, sondern, wo erforderlich, werden beide Aspekte sogleich in die Expertise eingeflochten.

I Ausgangslage - Was ist in der zurückliegenden Zeit „gut“ gelaufen?

1 Gut gelaufen: Die Begriffsbestimmung „Opfer“ – einerseits

In den letzten Jahrzehnten hat sich der sog. „Gegenstandsbereich“ der Viktimologie geklärt. Dazu trägt Europa als Motor eines einheitlichen, nicht nur wirtschaftlichen, sondern gerade auch einheitlichen Rechtsraumes bei. Hier liefert die EU-Richtlinie vom 25. Oktober 2012 eine für die Mitgliedsländer der EU verbindliche Definition des Opferbegriffes als: „eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;... (Artikel 2 Abs. 1 a)i EU Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012). Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, das Opfer weiterhin als geschädigte oder betroffene Person zu bezeichnen und in der (Beratungs-)Arbeit mit Opfern von Straftaten die Bezeichnung zu wählen, welche auch dem Opfer entgegenkommt. Einen konsensualen „Arbeitsbegriff“ zu haben ist jedoch für die weitere Entwicklung und den Austausch zwischen den unterschiedlichen Disziplinen von unschätzbarem Wert und nicht zuletzt auch mit Blick auf die europäische und internationale Ebene unverzichtbar.

Andererseits: Diese Definitionsarbeit trägt dazu bei, vor lauter Individualisierung eine Entwicklung für die Viktimologie auszublenden, die uns vor große Herausforderungen stellt und Prävention in einem größeren Kontext denkt. Gemeint sind der Bereich der Makroviktimologie und damit die Viktimisierung ganzer Bevölkerungsgruppen, oftmals im Auftrage von staatlichen Institutionen, wie sich aktuell an den vielen Kriegsflüchtlingen zeigt.

Seit Hans von Hentig (1948) und bis heute stand und steht in der Viktimologie überwiegend das individualisierbare Kriminalitätsoffer als Repräsentant seiner Gruppe im Mittelpunkt des wissenschaftlichen und praktischen Interesses. Jedoch hat der Blick auf die Kriegsgebiete in der Welt den Fokus von der mikroviktimologischen hin zur makroviktimologischen Perspektive erweitert (Kilchling 2010, 45). Kilchling (2010, 45) beschreibt den Einfluss des Bürgerkrieges im früheren Jugoslawien auf die Viktimologie, seine strafrechtliche Aufarbeitung und damit einhergehend die Erweiterung des Interesses vom Individualopfer zu den Kollektivopfern, die sicherlich andere und zusätzliche, übergeordnete Erwartungen und Bedürfnisse an Staat und Gesellschaft formulieren. Auch in Ruanda, Südafrika und mittlerweile in etlichen Ländern der arabischen Welt ist eine Viktimisierung ganzer Bevölkerungsgruppen durch eigene Landsleute trauriger Bestandteil der Landesgeschichte geworden bzw. wird es aktuell, wie uns die vielen Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und Afghanistan zeigen. Auch dies sind viktimologische Herausforderungen. Es wäre Prävention par excellence, im Anschluss an das Tatgeschehen ein neues Miteinander der Menschen hier bei uns oder auf anderer Ebene mit anderen Akteuren im Heimatland zu gestalten und mit Hilfe von Aussöhnungsmodellen wie der restorative justice zu einer neuen Zukunft im gemeinsamen und gesellschaftlichen Leben zu finden.

2 Gut gelaufen: Die rechtliche Verortung von Opferschutzaspekten

Die deutsche Rechtspolitik ist seit mehr als 25 Jahren geprägt durch etliche Reformen im Bereich des Opferschutzes. Im Herbst 1984 befasste

sich der 55. Deutsche Juristentag mit der „Rechtsstellung des Verbrechensopfers“. Opferrechtsreformen und strafprozessualer Opferschutz sind seitdem sukzessive ins nationale Recht eingeflochten worden, ohne jedoch dass ein eigenes „Opfergesetzbuch“ angedacht worden ist. Hintergrund für die Renaissance ist die Wiederentdeckung des Opfers als Thema für die (Strafrechts-)Wissenschaft. Dass dieses Thema nicht an Aktualität verloren hat, ist letztendlich den vielen Opfern selbst zu verdanken, die nach und nach ihr Schweigen gebrochen haben und damit beispielsweise die Missbrauchsskandale in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen ins Licht der Öffentlichkeit gebracht haben. Auch die (Frauen-)Bewegungen im Bereich der häuslichen Gewalt haben einen Perspektivenwechsel dergestalt herbeigeführt, dass Viktimisierungen (gerade auch häusliche Gewalt) in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommen. Parallel dazu wurden die Marginalisierung des Opfers im deutschen Strafprozess und seine fast ausschließliche Reduzierung auf die Zeugenrolle immer deutlicher und immer weniger akzeptabel (Hartmann, U.I. 1998, 15ff.). Es galt, die Unterlegenheit im Prozess gegenüber dem Täter und seinem Verteidiger auszugleichen. Diese defizitäre Situation führte zu einer Fülle an rechtlichen Neuerungen. Folgende rechtliche Errungenschaften sind beispielhaft kurz zu benennen:

- Opferschutzgesetz 1986: Verbesserung des Opferschutzes im deutschen Strafprozess; Umgestaltung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahren, §§ 406d ff. StPO.
- Zeugenschutzgesetz 1998: Möglichkeiten der Videoaufzeichnung und Videosimultanübertragung von Vernehmungen, Zulassung eines Zeugenbeistands, die Erweiterung des Katalogs der nebenklageberechtigten Delikte.
- Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs 1999.
- Opferrechtsreformgesetz von 2004: Ziel des Gesetzes ist, die Belastungen für Opfer durch das Strafverfahren durch eine Vermeidung von Mehrfachvernehmungen so gering wie möglich zu halten; weitere Stärkung der aktiven und passiven Partizipations- und Mitwirkungsrechte; Reform und Ergänzung der Bestimmungen zum Ad-

häsionsverfahren; weitere Stärkung der Informationsrechte des Opfers.

- Opferrechtsreformgesetz von 2009: Neuregelungen in der StPO in Bezug auf einen weiteren Ausbau der Rechte des Verletzten und seines Schutzes sowie zum Schutz von Zeugen; bislang waren die Zeugenpflichten in der StPO nicht geregelt; der Gesetzgeber hat daher in § 48 Abs. 1 StPO erstmals die Zeugenpflichten normiert; dazu gehört die Pflicht zum Erscheinen vor dem Richter und die Pflicht zur Aussage, wenn keine der im Gesetz zugelassenen Ausnahmen vorliegt.
- Opferrechtsreformgesetz von 2015: Einstimmig wurde im Deutschen Bundestag am 03.12.2015 das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz verabschiedet. Das Gesetz geht zurück auf einen Entwurf der Bundesregierung, um der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 (2012/29/EU) über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses vom 15. 3. 2001 zu entsprechen. Mit dem Gesetz soll außerdem den Anforderungen eines Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch entsprochen werden. Zu den Änderungen in der Strafprozessordnung, die mit dem Gesetz vorgenommen werden sollen, gehören unter anderem erweiterte Informationsrechte von Verletzten bei Anzeigenerstattung und eine neue Ausgangsnorm für die besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten. Dem bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Schutz von Menschen, denen psychische Verletzungen beigelegt wurden, trägt der Rechtsausschuss in besonderem Maße Rechnung. Er beschloss, im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes ein eigenes „Gesetz über psychosoziale Prozessbegleitung“ einzuführen. Damit soll die in der Justizpraxis der Länder bereits vielfach bewährte psychosoziale Prozessbegleitung auf eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Dem Gesetzentwurf liegt der Gedanke zugrunde, dass der Rechtsstaat nicht nur Schuld oder Unschuld von Angeklagten festzustellen hat, sondern

sich auch schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten hat. Dementsprechend wird die psychosoziale Prozessbegleitung mittlerweile von fast allen Bundesländern vorgehalten.

Kritik A: Bei allen Bemühungen finden sich immer noch Relikte im Gesetz, die dem heutigen Verständnis von Opferschutz nicht entsprechen (Herrmann 2010, 236 ff.). Auch eine einheitliche, dem juristischen Laien entgegenkommende Sprache ist nach wie vor nicht gefunden. Der Preis für die relativ rasche Entwicklung der Reformgesetzgebung scheint dabei zu sein, dass es nicht zu einer Reform aus einem Guss gekommen ist und die Diskussion um eine grundsätzliche rechtspolitische Neubestimmung der Opferrolle im Strafverfahren nach wie vor kaum geführt wird. In jedem neuen Gesetz geht es lediglich um die Korrektur von ad hoc erkannten Einzelproblemen, so dass Joachim Herrmann (2010, 236 ff.) von einer Patchwork-Reform spricht. Insgesamt gibt es kein in sich stimmiges Opferkonzept des Strafrechts (Kilchling 2008). Auch Pfeiffer (2014, 179 ff.) beklagt, dass den Opferschutzgesetzen kein klares systematisches Konzept zugrunde liegt. Sie sind häufig in Abhängigkeit von aktuellen Ereignissen entstanden, waren manchmal sehr populistisch orientiert und sind auch als Resultat der Lobbyarbeit der Opferschutzverbände zu bewerten. Vor allem aber ist ein krasses Defizit an empirischer Forschung zu den Erfahrungen und wirklichen Bedürfnissen der Opfer zu kritisieren (Pfeiffer 2014).

Kritik B: Dieser dargelegte Reformeifer läuft Gefahr, dass der Beschuldigte bei der beabsichtigten Fortsetzung der Reformen auf dem besten Weg sein wird, die ehemalige Rolle des Opfers zu übernehmen und zur „vergessenen Figur“ im Strafverfahren zu werden (Herrmann 2010, 236). Strafverteidiger sorgen sich um ihre Mandanten und sehen die Gefahr bei der Wahrung von rechtsstaatlichen Grundsätzen als „Prozessstaktiker“ und „Prozessverzögerer“ auf Kosten des Opfers gebrandmarkt zu werden. Die Anwendung von Verfahrensvorschriften, die Rechte von Opferzeugen beinhalten, setzt die Entscheidung voraus, dass es sich bei dem betreffenden Zeugen/der Zeugin tatsächlich um das Opfer einer Straftat handelt. Diese Festlegung schon weit vor der

Hauptverhandlung – regelmäßig bereits im Ermittlungsverfahren – stellt die Weichen für das gesamte weitere Verfahren, führt faktisch zu einer Aushebelung der Unschuldsvermutung und schmälert die Qualität der Zeugen als Beweismittel. Wer aber Täter und wer Opfer einer Straftat ist, darf erst durch das Urteil festgestellt werden, so die Vereinigung der Strafverteidiger (2015). Sie sehen auch weitere Verfahrensmaximen wie der Unmittelbarkeitsgrundsatz, der Öffentlichkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Wahrheitserforschung durch die ausgeweitete Beteiligung von »Opfern« im Strafverfahren beeinträchtigt.

Kritik C: Die genannten Reformen betreffen in der Regel nur die 12 % der Opfer, deren Taten angeklagt worden sind, so kritisiert Pfeiffer (2014, 191). Die Mehrheit der Opfer, die nicht mit dem Problem einer möglichen Reviktimisierung im Strafverfahren auf unterschiedliche Art und Weise und durch unterschiedliche Akteure konfrontiert ist, haben von diesem Reformeifer wenig. Zudem wird angemerkt, dass der Gesetzgeber stets behauptet, im Interesse der Opfer zu handeln, sich aber fast nie die Mühe gemacht hat, sorgfältig ermitteln zu lassen, ob seine Annahmen zutreffen (Pfeiffer 2014, 192).

3 Gut gelaufen: Prävention(sbemühungen) der sekundären Viktimisierung

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Erkenntnis etabliert, dass das Tatereignis an sich, die primäre Viktimisierung, in der Regel nicht die einzige Verletzung ist, die Opfer erleiden. Es haben sich unterschiedliche Viktimisierungsdimensionen in der Arbeit mit Opfern herauskristallisiert und entwickelt, von denen die sekundäre Viktimisierung die mittlerweile anerkannteste neben der primären ist.

Unter sekundärer Viktimisierung werden abstrakt die im Anschluss an die oder neben der primären Viktimisierung wirkenden Einflüsse, die das Opfer schädigen, verstanden (Baurmann 1996, 39). Diese Einflüsse haben lediglich einen indirekten Bezug zur eigentlichen Tathandlung. Die Gefahr sekundärer Viktimisierung trifft das Opfer unvorbereitet

und ohne Vorwarnung und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem der verletzte Mensch seinem Verursacher, dem Täter, in der Regel bereits entkommen ist. Der Begriff der sekundären Viktimisierung geht zurück auf Baurmann (1996, 19) und wurde von Kiefl/Lamnek (1986, 239) um den Aspekt der Schädigung durch Instanzen der Sozialkontrolle weiter entwickelt. Heute ist bekannt, dass als sekundär schädigend häufig nahe Bekannte und Verwandte des Opfers auftreten können, also sein soziales Umfeld, sowie professionelle Institutionen wie Vertreter der Instanzen der formellen Kontrolle, beispielsweise Polizeibeamte, Richter und Anwälte; aber auch die Soziale Arbeit birgt das Potential in sich, sekundär zu viktimisieren. Sekundäre Viktimisierung wird durch unangemessene Befragungen, unvorbereitete Begegnungen mit dem Täter, das Erheben von Mitschuldgefühlen und Mitschuldvorwürfe hervorgerufen (Haas 2014, 250). Das Opfer wird dadurch zusätzlich zum ursprünglichen Erlebnis ein weiteres Mal verletzt und zwar paradoxerweise in den Situationen, in denen er oder sie seinen oder ihren Opferstatus öffentlich macht und um Unterstützung und Hilfe nachsucht; das Opfer „bezahlt“ quasi dafür, dass es seine Opferrolle bekannt gibt (Baurmann 1996, 39).

Dieser Aspekt der Schädigung des Opfers durch professionelle Institutionen wurde anerkannt und in der Richtlinie der EU vom 25. 10. 2012 verankert. Während im Rahmenbeschluss der EU von 2001 der Begriff der sekundären Viktimisierung noch nicht auftauchte, sondern nur umschrieben wurde, ist er in der Richtlinie der EU vom 25. 10. 2012 gängiger Begriff. In der EU-Richtlinie vom 25. 10. 2012 wird gefordert, dass staatlicherseits mit entsprechender Ausbildung darauf hinzuwirken ist, die Betroffenen professionell opfergerecht und angemessen zu behandeln. Welche Auswirkungen die befürchteten sekundären Viktimisierungen beispielsweise im Rahmen eines Strafverfahrens dann tatsächlich auf das Opfer haben und mit welchen kurzfristigen oder langfristigen Beeinträchtigungen zu rechnen wäre, ist jedoch bislang noch nicht ausreichend evaluiert, so kritisiert Volbert (2012, 197ff.) mit sehr nachdrücklichen Fragestellungen für die viktimologische Forschung.

4 Gut gelaufen: (Fort-)Entwicklung der angewandten Viktimologie

Im Folgenden wird eine Auswahl von Initiativen der praktischen Arbeit mit Opfern dargelegt. Damit wird den Betroffenen ein Hilfesystem zur Überwindung der Viktimisierungserfahrung und zur Vermeidung sich manifestierender Folgeschäden angeboten. Die Auswahl umfasst die Trauma-Ambulanzen (4.1), die Opferschutzbeauftragten bei der Polizei (4.2) sowie die Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten (4.3).

4.1 Trauma-Ambulanzen

Im Laufe der vergangenen Jahre ist besonders die spezielle Betroffengruppe der Opfer von Gewalttaten in den Fokus gerückt mit der Konsequenz, dass eine rasche medizinische und psychologische Intervention als Prävention sich manifestierender psychischer Folgeschäden erkannt worden ist. Hier haben Soldaten als traumatisierte Kriegsheimkehrer und die Anerkennung ihrer Traumata als Folgeschäden der Kriegereignisse durch die Bundeswehr einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet. Dieser Erkenntnis folgend sind fast flächendeckend in der Bundesrepublik Trauma-Ambulanzen initiiert worden.

Damit wird der Erkenntnis gefolgt, dass Opfer von Gewalttaten in vielen Fällen neben körperlichen und wirtschaftlichen Schäden auch eine Verletzung ihrer Seele in Form eines Traumas erleiden können. Eine seelische Wunde wird heute mittlerweile mit körperlichen Verletzungen durchaus insofern verglichen, als auch hier die „Pflege der Wunde und Zeit zum Heilen“ (s. Infoblatt des Nds. Landesamt für Soziales) erforderlich sind. Wie auch bei körperlichen Wunden ist es wichtig zu verhindern, dass sich die Folgen der Verwundung als dauerhafte Beeinträchtigungen verfestigen, so in verständlicher Sprache auf der homepage der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) zu lesen. Zwar macht fast jeder Mensch im Laufe seines Lebens eine Reihe von belastenden Erfahrungen, hat jedoch in der Regel eine Reihe von individuellen Bewältigungsmöglichkeiten dafür zur Verfügung. Im Gegensatz

dazu sind traumatische Erlebnisse stets mit dem Gefühl der Ohnmacht und der Lebensbedrohung verbunden. Sie sind immer unvorhersehbar und treffen den Menschen unvorbereitet. Sie können einmalig sein oder sich über viele Jahre hinweg wiederholen. Hierzu gehören unter anderem Gewalterlebnisse (auch in kriegerischen Auseinandersetzungen), sexuelle Misshandlungen, Naturkatastrophen und Unfälle. Menschen können direkt als Opfer betroffen sein oder indirekt als Zeuge, als Helfer oder als Angehörige.

Das Erleiden einer traumatischen Erfahrung durch Gewalt ist ein so überwältigendes Erlebnis, dass die Seele Schutzreaktionen zum Überleben einsetzt. Betroffene erleben sich dann oft ganz anders als im Alltag. Die Situation wird unwirklich, „wie in einem Film“ erlebt, die Erinnerung daran kann zunächst fehlen. Betroffene können verwirrt sein, nicht mehr wissen, was geschehen ist, sich nicht mehr zurechtfinden und sich auf eine Weise verhalten, die für sie ungewöhnlich ist. Die seelische Gesundheit ist erheblich beeinträchtigt.

Vielen Menschen fällt es nach einem solchen Erlebnis schwer, ihr inneres Gleichgewicht wieder zu finden und ihren Alltag fortzuführen. Aufklärung, Beratung, Stabilisierung und wenn nötig eine spezielle Traumatherapie kann helfen, den Betroffenen oft langwierige Leidenswege zu ersparen. Sie sind damit in Analogie zu kriminalpräventiven Projekten klassische tertiäre Prävention, denn die Therapieziele in der Behandlung (komplex) traumatisierter Menschen gehen über die Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Trauma hinaus. Ganz grundsätzlich geht es, so formuliert es die MHH (2015), um die Linderung der Folgen der erlebten Traumata und um die Verbesserung der Lebensqualität und Fähigkeit, den Alltag zu bewältigen. Es geht um den Aufbau von Selbstbewusstsein und Abbau von Hilflosigkeit; die Entwicklung von Wahlfreiheit statt destruktiver Bindung; den Ausbau und das Entwickeln von Stärken (Ressourcen) und das Entwickeln von Bewältigungsfertigkeiten statt Bindung von zu viel Energie in Wiedererleben (Intrusionen und Flashbacks) und Vermeidung (Avoidance).

In Niedersachsen sind die Trauma-Ambulanzen Teil des „Trauma Netzwerks Niedersachsen“ und arbeiten eng mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie im Rahmen der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) zusammen. Dieses auf Initiative des Niedersächsischen Sozialministeriums hin gegründete Trauma-Netzwerk Niedersachsen sichert den Opfern von Gewalttaten eine schnelle Hilfe innerhalb weniger Tage zu. Die Kosten für die Beratung übernimmt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden.

Speziell auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten ist die Trauma-Ambulanz der Charité für Kinder und Jugendliche (http://gewaltschutz-ambulanz.charite.de/netzwerk_gegen_gewalt/) und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass Gewalterleben im Leben von Kindern und Jugendlichen, sei es als unmittelbar Betroffene oder als Zeugen (bei häuslicher Gewalt, in kriegerischen Auseinandersetzungen), Auswirkungen auf ihr ganzes Leben haben können. Die in der Trauma-Ambulanz betreuten Kinder und Jugendliche sind mehrheitlich Gewaltopfer und haben sexuellen Missbrauch, körperliche Gewalt oder Überfälle erleben müssen oder sind Zeugen einer Straftat geworden. Hier helfen Interventionen in den ersten Wochen nach dem Erlebnis, dass das Ereignis nicht zu einer dauerhaften posttraumatischen Belastungsstörung wird. Die Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche ist eines der wenigen zielgerichteten Angebote, welches betroffene Kinder in dem Moment auffängt, in dem psychologische Unterstützung dringend notwendig ist. Das Modellprojekt startete 2011. Die Erfahrungen werden seitdem als durchweg sehr positiv beschrieben: 60 Prozent der in der Trauma-Ambulanz betreuten Kinder zeigen schnell eine deutliche Besserung der Symptome, bei 40 Prozent der behandelten Kinder stellt sich bereits nach wenigen Therapiestunden sogar eine solche Besserung ein, dass sie keine weiterführende psychologische Behandlung benötigen. Das ist gelingende Unterstützung für Opfer von Gewaltstraftaten zur Vermeidung sich manifestierender Folgeschäden, wie sie mehr benötigt wird. Und das nicht nur, weil die schnelle Intervention, wie sie in der Trauma-Ambulanz geschieht, in diesem Umfang in den verschiedenen psychiatrisch und psychotherapeutischen Ange-

boten des Gesundheitssystems bisher nicht vorgesehen ist, sondern auch, weil bei der Integration der vielen zu uns geflüchteten kriegstraumatisierten Kinder eine derartige Behandlung als unmittelbarer Integrationsbeitrag dringend von Nöten ist.

4.2 Opferschutzbeauftragte

Eine weitere Errungenschaft in der angewandten Viktimologie und damit im Rahmen der Präventionsarbeit für Opfer von Straftaten ist die Einrichtung von Opferschutzbeauftragten bei den jeweiligen Polizeidienststellen in den Bundesländern. Da Polizeirecht bekanntermaßen Landesrecht ist, gibt es hier in den jeweiligen Bundesländern große Unterschiede. Die Zuweisung von Aufgaben eines/einer Opferschutzbeauftragten folgt der Erkenntnis, dass Opfer von Straftaten sich gerade im Moment der Anzeigenerstattung häufig in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden. So stellte im Jahr 1995 das Bundeskriminalamt seine Jahrestagung unter den Titel „Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung“ und rückte dabei das Zusammenwirken von Opfer und Polizei in den Vordergrund. Auf dieser Tagung wurde unter anderem gefordert, dass bei der Polizei sogenannte Opferschutzbeauftragte eingeführt werden sollten, die sich um die Verbesserung der Strukturen und Arbeitsabläufe innerhalb der Polizei kümmern sollten, damit Opfer und Zeugen – sie sind letztendlich die Kunden der Polizei – einen professionellen Umgang auf den Polizeidienststellen erfahren (Dose, Linke 2003). Die Opferschutzbeauftragten verstehen sich als Mittler zwischen den anzeigenaufnehmenden oder sachbearbeitenden Dienststellen und den speziellen staatlichen oder nichtstaatlichen Institutionen oder Einrichtungen der Opferhilfe, -beratung und -betreuung. Darüber hinaus obliegt ihnen im Wesentlichen die Bearbeitung von allgemeinen Fragen der polizeilichen Zusammenarbeit mit solchen Institutionen oder Einrichtungen und die Aufnahme, Pflege und Koordination der polizeilichen Kontakte zu diesen (Dose, Linke 2003, 113). Die Opferschutzbeauftragten haben damit eine eher administrative Funktion.

In etlichen Bundesländern wird aktiver Opferschutz als Teilbereich der Prävention nach dem situativen Ansatz erfasst mit der Folge, dass beispielsweise in Berlin im Referat Polizeiliche Kriminalprävention beim Landeskriminalamt (LKA) ebenfalls die Stelle eines Opferschutzbeauftragten etabliert wurde. Dessen Aufgabe ist es, sich mit der Sammlung und Auswertung von Informationen über Erkenntnisse, Erfahrungen, Fragen und Probleme des Opferschutzes, der Opferbetreuung und der Opferhilfe an zentraler Stelle zu befassen.

Auch in Niedersachsen ist die Haltung des Innenministers dergestalt, dass „wir nicht nur die Opfer von Straftaten zählen, wir kümmern uns in besonderer Weise um ihre Interessen, auch um weitere Folgen, wie schwerwiegende Traumatisierungen, zu verhindern“, so Innenminister Boris Pistorius bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik im Frühjahr 2015. In diesem Zusammenhang wies der Minister auf die im Dezember 2014 erstmals erfolgte Etablierung eines Opferschutzbeauftragten im LKA Niedersachsen hin. Dieser koordiniert die Aufgaben der Opferhilfe und ist der feste Ansprechpartner der Polizeibehörden etwa zur Entwicklung von Opferschutzkonzepten im Land. Zudem führt das Landeskriminalamt Niedersachsen aktuell eine zweite Dunkelfeldstudie mit besonderem Augenmerk auf Opfer von Straftaten durch. Mit dieser Studie sollen Erkenntnisse gewonnen werden, um Opfererfahrungen und Viktimisierungsprozessen besser entgegenwirken zu können

(<http://www.secupedia.info/aktuelles/kriminalstatistik-2014-niedersachsen-3819#ixzz3w67RXL3T>).

4.3 Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten

In den letzten Jahrzehnten haben sich mittlerweile flächendeckend in der BRD Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten und für unterschiedliche Opfergruppen (Frauen, Opfer rechter Gewalt, etc.) etabliert. Als erste Institution sei hier die Hanauer Hilfe genannt, die als erste professionelle Beratungsstelle für Opfer und Zeugen von Straftaten in Deutschland im Juli 1984 ihre Arbeit aufnahm. Träger der

Beratungsstelle ist der gemeinnützige Verein HANAUER H!LFE e. V., der im Rahmen eines Modellversuches auf Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz gegründet wurde und mittlerweile fester und ausgebauter Bestandteil eines Beratungsnetzwerkes ist. Die weiteren Folgen der Entwicklung des Opferschutzes zeigen Barton und Kölbel (2012, 11 ff.) zusammengefasst wie folgt auf. Sie sehen die Entstehung eines Dienstleistungsmarktes, welcher auf Opfer und dessen Interessenvertretung zugeschnitten ist und benennen als bedeutendsten Vertreter in Deutschland den Weißen Ring (e.V.); sie bezeichnen diese Entwicklung als den „Wachstumsmarkt der 90er Jahre“ (2012, 13) und weisen auf die Herausbildung neuer Berufsprofile (Opferhelfer*innen) hin sowie auf spezielle Fortbildungen wie die der Fachberatung Opferhilfe und der psychosozialen Prozessbegleitung (bereits in mehreren Bundesländern).

Diese mit professionell ausgebildeten Mitarbeiter*innen arbeitenden Einrichtungen der Opferhilfe schlossen sich 1988 im „Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland“ (ado e. V.) zusammen und traten auf europäischer Ebene dem „Victim Support Europe“ bei (Hartmann, J. 2010, 25 f.).

5 Präventionsprojekt: Dunkelfeld - Kein Täter werden

Eine besonders schützenswerte Opfergruppe, diejenige der Kinder und Jugendlichen, steht im Fokus des Präventionsprojekts „Kein Täter werden“. Hier werden zwar die akut oder potentiell gefährdeten tatgeneigten Personen als Dialoggruppe angesprochen. Die Zielgruppe des Projektes sind jedoch die potentiell gefährdeten Kinder und Jugendlichen. Dieses Präventionsprojekt ist in den letzten Jahren eines der entwicklungsreichsten in der Bundesrepublik geworden und findet sich mittlerweile nahezu flächendeckend über die Bundesländer verteilt. So bietet das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Im Rahmen der Thera-

pie erhalten die betroffenen Personen Unterstützung, um mit ihrer pädophilen oder hebephilen Neigung leben zu lernen und sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern (<https://www.kein-taeter-werden.de/>).

Das Projekt startete im Jahre 2005 in Berlin. Alle mittlerweile etablierten Standorte haben sich zu einem Präventionsnetzwerk mit gemeinsamen Qualitätsstandards zusammengeschlossen mit dem Ziel, ein bundesweites, flächendeckendes therapeutisches Angebot zu etablieren.

Aus Anlass des 10-jährigen Bestehens des Charité-Präventionsprojektes “Dunkelfeld - Kein Täter werden” hat die Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft (Sexuologie) ein interessantes Schwerpunktheft veröffentlicht.

6 Gut gelaufen: eine aufkeimende Forschungstätigkeit in den Bundesländern

In der Bundesrepublik ist die Forschung zur Viktimologie im Großen und Ganzen sehr ausbaufähig. An dieser Stelle soll aber das Augenmerk auf den positiv verlaufenen Bereich gelenkt werden. Dabei sind zwei Richtungen festzustellen. In den Anfängen der viktimologischen Forschung wurde sich noch mit den Erwartungen und Bedürfnissen von Opfern auseinandergesetzt und mit ihnen in einen Dialog eingetreten (6.1), weiter gehend wurde das Augenmerk eher auf das Opfer als Erkenntnisquelle zu Viktmisierungshäufigkeit und Themen wie Kriminalitätserfahrungen und -furcht oder der Bewertung der Polizei und deren Arbeit befragt (6.2).

6.1 Erwartungen und Bedürfnisse von Opfern

So ist als eine der ersten und bislang in dieser Art auch einzigartigen Forschung das Werk von Baurmann/Schädler aus dem Jahre 1991 zu nennen: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. In dieser für die BRD bislang einzigartigen Forschungsarbeit stand die Erforschung der emotionalen Lage von Menschen nach erfolgter Viktimisierung im Mittelpunkt. Es wurde gefragt, welche Erwartungen und Bedürfnisse Opfer von Straftaten nach ihrer primären Viktimisierung selber formulieren. Als Forschungsmethode nutzten Baurmann/Schädler Leitfadenterviews im Rahmen einer groß angelegten Befragung von Personen, die von Eigentums- und Gewaltdelikten betroffen waren und die Anzeige erstattet hatten. Im Ergebnis erwarteten 42,1% der Gewaltopfer institutionelle Unterstützung; 19,3% der Gewaltopfer befürworteten einen proaktiven Ansatz (bei Opfern von Eigentumsdelikten sind die Zahlen jeweils um 5-10 Prozentpunkte niedriger). Insgesamt wünschten sich die Befragten eine Aufwertung und respektvolle Behandlung als Opfer einer Straftat.

Auch Klaus Sessar (1992) ist im Rahmen einer empirischen Studie ins Feld gegangen und hat neben anderen Personen aus dem Justizsystem und der Sozialen Arbeit auch „Opfer und Nichtopfer“ zu ihren Bedürfnissen befragt (Sessar 1992, 82ff., 168ff.).

Die empirische Forschung hat mit diesen und anderen nachfolgenden Studien belegt, dass Opfer von Straftaten nicht punitiver, nicht strafbedürftiger sind als der Durchschnitt der Bevölkerung. Das Gegenteil ist häufig eher der Fall. Opfer von Straftaten sind „Experten“ und haben ein Handlungsgeschehen erleiden müssen, welches sie von anderen Menschen, die nicht Opfer einer Straftat geworden sind, unterscheidet. Diese Erfahrung der Viktimisierung lässt die Betroffenen nicht strafbedürftiger werden, auch wenn in einer ersten Phase Rachegefühle und Aggressionen normal sind (Haas 2014, 259). Vielmehr wünschen sich die Betroffenen, dass sie nach einer Viktimisierung ihre Würde und ihre Handlungsfähigkeit zurückerlangen.

Mittlerweile gibt es zahlreiche kleinere Studien, deren Recherche und Zusammenstellung sich in einem größeren Zusammenhang lohnen würde.

6.2 Opfer als Erkenntnisquelle zur Einschätzung von Sicherheit und Kriminalität

In einigen Bundesländern ist begonnen worden, eigene Opferbefragungen durchzuführen und Menschen, die eine Viktimisierung erlebt haben, als Erkenntnisquelle zur Einschätzung von Sicherheit und Kriminalität zu nutzen. So ist in der Kriminologischen Forschungsstelle des LKA Niedersachsen im Jahr 2013 mit der Durchführung periodischer Opferbefragungen als Ergänzung zur jährlich erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) begonnen worden. Das Ziel war und ist, mit dieser Dunkelfeldstudie eine weitere Erkenntnisquelle zur Kriminalität im Land zu generieren. Alle zwei Jahre werden 40.000 zufällig ausgewählte Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens im Alter ab 16 Jahren zu Themen wie Kriminalitätserfahrungen und -furcht oder der Bewertung der Polizei und deren Arbeit befragt. Diese Befragung zu Sicherheit und Kriminalität soll sich in Niedersachsen etablieren. Im Jahr 2015 konnte bereits die zweite Befragungswelle durchgeführt werden. Die nach Alter, Geschlecht und räumlicher Verteilung repräsentativen Ergebnisse können im Querschnitt oder im Längsschnitt über die Zeit ausgewertet werden. Die Ergebnisse der ersten Befragungswelle sind nunmehr in einem Abschlussbericht zusammengefasst, der auf der Seite des LKA abrufbar ist

(<http://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie-befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html>).

Auch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit dem letzten Jahr eine Dunkelfeldstudie der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Gegenstand der Dunkelfeldstudie war eine Befragung der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität, zur Opferwerdung, zum sozialen Umfeld und zum Sicher-

heitsgefühl sowie der damit einhergehenden Bewertung und Beurteilung der polizeilichen Arbeit bezogen auf das Kalenderjahr 2014. Das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern hat im Dezember 2015 die Ergebnisse dieser landesweiten Dunkelfeldstudie veröffentlicht (http://www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/oeff/Pressemitteilungen/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=109998). Ob sich auch hier die Befragung etablieren wird, ist noch nicht bekannt.

II Aktuelle Diskussion und zukünftige Bedarfe

Es gibt in der Viktimologie, sei es forschungsorientiert oder im Bereich der angewandten Viktimologie, viele drängende Fragen und weiteren Handlungsbedarf, so dass an dieser Stelle nur einige ausgewählte Themen genannt werden können. Insgesamt wird das Erfordernis von noch mehr Präventionsbemühungen deutlich.

7 Die Auseinandersetzung mit dem Statuswechsel vom Opfer zum Täter – die Opfer-Täter-Abfolge

Die langjährige und relativ ausschließliche Fokussierung auf „das Opfer“ war anfangs offensichtlich erforderlich, um der gesamten Gruppe von Verletzten und Geschädigten überhaupt Gehör zu schenken, sie als Betroffene und auch im justiziellen Rahmen anzuerkennen und nicht nur auf eine Zeugenrolle zu reduzieren. Diese Zuschreibung des Labels „Opfer“ weist jedoch auf eine Realität hin, mit dessen Umgang wir uns schwer tun und die angewandte Viktimologie immer noch vor Herausforderungen stellt. Opfer sind und sollen schon mal gar nicht, auch aus rehabilitativen Gründen, ein Leben lang in dieser Zuschreibung stecken bleiben. Kein Mensch füllt immer nur ein Etikett aus, sondern weist, wie wir alle, die gesamte Palette menschlichen Handelns auf – natürlich in unterschiedlichen Ausprägungen. Kurz: Opfer sind durchaus auch mal Täter, Täter sind auch mal Opfer, etliche Tätergruppen weisen fast konstant Viktimisierungserfahrungen in ihrem vorangegangenen Leben

auf, die sie möglicherweise erst in die Situation abweichenden Verhaltens gebracht hat.

Diese Erkenntnis knüpft an die Diskussion um die Opfer-Täter-Abfolge an. So hat Schneider bei der psychischen Verarbeitung der Viktimisierung drei mögliche Verlaufsmuster aufgezeigt und dabei den Begriff von den „Opferpfadwegen“ geprägt (Schneider 2010, 320 f.). Eine Viktimisierung kann demnach in drei Opferpfadwege führen. Als ersten Pfadweg benennt Schneider die höchst relevante Opfer-Täter-Abfolge; sie besagt, dass aus den früheren Opfern die heutigen Täter werden können (Schneider 2010, 320). Dunkelfelduntersuchungen über Gewalterfahrungen in der Kindheit lassen den Schluss zu, dass von ca. 1,4 Millionen misshandelten Kindern in Deutschland auszugehen ist (Möller 2005, 92f.). Möller (2005, 93) stellt anhand dieser Daten sogar die These auf, dass Kinder die Hauptzielgruppe häuslicher Gewalt darstellen. Mansel (2001, 204) belegt den Zusammenhang von Gewalt als erlerntes Verhalten für einen späteren Statuswechsel vom Opfer zum Täter, ebenso wie Hosser/Raddatz (2005, 15 ff.), die diesen Nachweis über frühe Opfererfahrungen und späteres Gewalthandeln im Rahmen einer Längsschnittuntersuchung junger Straftäter führen konnten. Urban; Lindhorst (2003, 137 ff.) untersuchten in einer Pilotstudie, ob Kinder, die zum Opfer sexuellen Missbrauchs oder zum Opfer physischer Gewalt in ihrem familiären Umfeld wurden, einem erhöhten Risiko unterliegen, als erwachsene Sexualstraftäter selbst zum Täter pädosexueller Gewaltausübung zu werden. Die Autoren fanden heraus, dass die Sexualopfer-Hypothese den mit Abstand wichtigsten Risikofaktor für die Ausübung pädosexueller Gewalt von Sexualstraftätern benennt. Ein weiterer Risikofaktor ergab sich aus deviant/straffälligen familiären Sozialisationskontexten (Urban; Lindhorst 2003).

Als zweiter Opferpfadweg ist derjenige der Re-Viktimisierung zu nennen, womit eine Viktimisierung in der Kindheit als Vorläufer für eine erneute Opferwerdung, also der Re-Viktimisierung im Jugend- und Erwachsenenalter, gemeint ist (Schneider 2010, 316). Die Erfahrung einer selbst erlebten Opferwerdung hat eine große Bedeutung für die Viktimisierungswiederholung, wobei die Viktimisierungsrückfälligkeit maß-

geblich von den psycho-sozialen Verletzungen abhängt, welche die betroffene Person erlitten hat (Schneider 2010, 316). Damit stellt eine bereits erlebte Opferwerdung den höchsten Vorhersagefaktor (Prädiktor) für eine weitere Viktimisierung dar.

Der dritte Opferpfadweg gibt Hoffnung, denn er besagt, dass die Viktimisierung auch in ein prosoziales Verhalten psychisch verarbeitet werden kann, wobei die „Verweigerung der Opferrolle“ (Schneider 2010, 316) in der Regel mit sozialer Unterstützung stattfindet.

Mit dieser Darlegung wird deutlich unterstrichen, wie erforderlich noch mehr Prävention für Opfer von Gewalt ist und wie zahlreich sich hier Forschungsbedarfe eröffnen. Dies gilt gerade für spezifische Opfergruppen, wie die der Kinder und Jugendlichen, um den ersten und zweiten Opferpfadweg auf ein Minimum zu reduzieren und die Option des dritten Opferpfadwegs auszubauen. Unterstützungssysteme wie die Trauma-Ambulanz der Charité für Kinder und Jugendliche, werden dabei dringend und zahlreich benötigt.

8 Eine veränderte gesellschaftliche Haltung Opfern gegenüber?

Die Entwicklung des Opferschutzes und die gesellschaftliche Akzeptanz von Viktimisierungen scheinen dazu zu führen, dass es Opfern von Straftaten zunehmend leichter fällt, sich als solche zu erkennen zu geben und Schutz und Unterstützung einzufordern. So gibt es mittlerweile etliche Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten, wie beispielsweise die Landesstiftung Opferhilfe in Niedersachsen mit 11 Opferhilfebüros. Neue Berufsprofile bilden sich heraus, wie die Bezeichnung „Opferhelfer*in“ oder „Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in“. Auch in den Medien scheinen viktimisierte Menschen mehr Aufmerksamkeit zu bekommen als zuvor, was insgesamt betrachtet zu einer opferfreundlicheren Haltung viktimisierten Menschen gegenüber beitragen könnte und es Betroffenen möglicherweise erleichtert, sich als Opfer zu öffnen. Genau wissen wir aber nicht, ob diese Vermutungen einer Überprüfung standhalten würden! Denn auch hier fehlt solide

Forschung und dadurch abgesichertes Faktenwissen. So stehen den Beobachtungen einer opfer-freundlicheren gesellschaftlichen Haltung gerade im Bereich der sexualisierten Gewaltdelikte aber auch ganz andere Erfahrungen gegenüber, nämlich, dass Opfer sexualisierter Gewaltdelikte geradezu in einem großen Dunkelfeld „abtauchen“, da sie mit sekundärer Viktimisierung als Reaktion auf ihre Opferdeklaration zu rechnen haben. Hiervon sind insbesondere auch Männer sexualisierter Gewaltdelikte betroffen. Diese spezielle Opfergruppe profitiert offensichtlich nicht von der vermeintlich opfer-freundlicheren Haltung unserer Gesellschaft. Dieses Themenfeld weist darauf hin, dass sich im Bereich der Forschung zu derart viktimologischen Fragestellungen erhebliche Wissenslücken präsentieren.

9 Disparitäten im theoretischen Zugang – fehlende wissenschaftliche Auseinandersetzung zu Sprache und Begrifflichkeiten

Es zeigt sich in der Auseinandersetzung mit der viktimologischen Thematik ein krasses Nebeneinander der unterschiedlichen Disziplinen denn ein Miteinander. Die unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen sprechen nicht immer die gleiche Sprache und verwenden nicht stets einheitliche Definitionen, was einer Annäherung und Vereinheitlichung der Viktimologie aber zuträglich wäre und letztendlich allen Opfern zu Gute käme. Es drängt sich der Eindruck auf, dass bestimmten Vorkommnissen stets neue Begriffe zugeschrieben werden, was die Weiterentwicklung der Viktimologie eher blockiert denn fördert (z. B. unterschiedliche Verwendung des Begriffes „Kreislauf der Gewalt“ nach Leonie Walker aus dem Bereich der häuslichen und meist männlichen Gewalt gegen Frauen (Weiner, Haas 2009, 214 ff.) sowie verwendet als Verinnerlichung und Internalisierung von Täterintprojekten bei Opfern mit späterem Statuswechsel in die Täterrolle (Steffen 2014, 81)).

Als weiteres Beispiel hierfür sei die unterschiedliche Verwendung der jeweiligen Viktimisierungsstufen genannt – relevant für den gesellschaftlichen Umgang mit Opfern und der gesellschaftlichen Haltung ihnen gegenüber und damit essentiell für die opferorientierte Präven-

tion. Neben der primären Viktimisierung sind im Laufe der Jahre weitere unterschiedliche Viktimisierungsdimensionen in der Arbeit mit Opfern herausgearbeitet worden. Die sekundäre Viktimisierung wurde bereits dargelegt. Darüber hinaus werden in der Viktimologie auch noch die Vorkommnisse der tertiären und quartären Viktimisierung (Baurmann 1996, 39ff.) benannt.

Tertiäre Viktimisierung

Von einer tertiären Viktimisierung wird nach Baurmann/Schädler (1991, 16ff.) gesprochen, wenn Opfer von Dritten, etwa von Forschern und Funktionären, Politikern und anderen Berufsgruppen, missbraucht werden, indem sie das Kriminalitätsoffer als Objekt für ihre Ziele (z. B. Karriere, Auflagensteigerung in den Medien) einsetzen und dabei Schäden bei einzelnen Opfern oder bei einer Gruppe von Opfern in Kauf nehmen. Aus dieser Erkenntnis heraus sind für den Bereich der Forschung ethische Prinzipien für die Wissenschaft entwickelt worden (Baurmann 1996, 40). Auch für die Medien gelten im Rahmen ihrer Berichterstattung über Opfer sogenannte „codes of ethics“ (www.presserat.info/inhalt/der-presse-kodex/pressekodex.html) (Kilchling 2010, 43). Eine weitere Form tertiärer Viktimisierung ist in Fällen zu beobachten, in denen Opfer kriminalpolitisch dadurch funktionalisiert werden, dass mit ihrem Leid eine härtere Gangart gegenüber Tätern eingefordert wird (Baurmann 1996, 23). Diese scheinbar opferfreundlichen Zwecke, wie Baurmann es nennt, missbrauchen letztendlich die unmittelbaren Opfer, da in ihrem Namen Restriktionen gefordert und law-and-order Parolen propagiert werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Opfer nicht entsprechen. Auch zu dieser Form der Viktimisierung gibt es noch erhebliche Forschungsdesiderate und kaum bekannte Präventionsbemühungen.

Quartäre Viktimisierung

Baurmann (1996, 41) hat den Horizont auf die möglichen Viktimisierungsstufen erweitert und den Begriff der quartären Viktimisierung eingeführt. Er hat den Blick dafür geschärft, dass Opfer strukturell ge-

schädigt werden, wenn sie insgesamt von gesellschaftlichen Gruppen verunglimpft werden. So kann der immer noch erlebte Vorwurf an Vergewaltigungsoffer, ihre Beschuldigungen seien meist Falschbeschuldigungen bzw. Schutzbehauptungen, zu erheblichen Problemen sowohl bei vergewaltigten als auch bei nicht vergewaltigten Frauen führen. Obwohl solche Falschanschuldigungen ganz offensichtlich selten sind, werden sie den Frauen immer wieder vorgeworfen (Baurmann 1996, 40f.). Dies führt dazu, dass viele von ihnen nach einer Vergewaltigung von Schuldgefühlen heimgesucht werden und sich verunsichert fragen, ob sie irgendetwas falsch gemacht haben. Manche Opfer unterlassen sogar eine Anzeigenerstattung, weil sie mit derart ungerechtfertigten Vorwürfen rechnen. Ein weiteres Beispiel quartärer Viktimisierung ist die Verwendung des Begriffes „Du Opfer“ in der Jugendsprache (Kilchling 2010, 40f.). Hier werden Opfer als Gruppe missachtend bezeichnet, demütigend stigmatisiert und ihrer Würde beraubt; eine ganze Gruppe von Menschen wird in der Regel öffentlich den dumpfen Gefühlen und Vorurteilen anderer preisgegeben (Haas 2014, 252). Auch in der aktuellen Flüchtlingsdebatte zeichnen sich schon heute Tendenzen quartärer Viktimisierung ab, in dem von Teilen der Bevölkerung den geflüchteten Menschen, die überwiegend schwer viktimisiert, teilweise traumatisiert bei uns Schutz und Hilfe suchen, in besonderem Maße Täterqualitäten und Kriminalitätspotential unterstellt und zugedacht werden. Hier wird versucht, eine gesamte Gruppe zu verunglimpfen. Diese quartäre Viktimisierung wird von ihren Verursachern bewusst oder sogar gezielt begangen. Sie ist meist strukturell bedingt und wirkt auch vorwiegend über soziale Strukturen auf das Opfer (Baurmann 1996, 41).

Gemeinsam ist der zuvor beschriebenen sekundären und hier dargelegten tertiären und quartären Viktimisierung in Abgrenzung zur primären Opferwerdung, dass es keine Täter im strafrechtlichen Sinne gibt sondern „nur“ Verursacher, die das Opfer psychosozial und seelisch verletzen. Hinter den Viktimisierungsstufen verbirgt sich also letztendlich auf Verursacherseite eine innere Haltung einzelner und eine gesellschaftliche Haltung aller, die sie der Zielgruppe gegenüber zeigen (Haas 2014, 252).

Diskussion

Im Widerspruch dazu steht die Definition der tertiären Viktimisierung nach Kiefl/Lamnek (1986, 272). Kiefl/Lamnek (1986) benennen lediglich drei Viktimisierungsstufen. Sie subsumieren unter den Begriff der tertiären Viktimisierung über die Definition von Baumann/Schädler hinaus auch noch: „eine Verfestigung und dauerhafte Übernahme der Opferidentität in das eigene Selbstbild“ (1986, 293). Damit verlassen sie den Weg des Viktimisierungsbegriffes als eine von außen (durch einen Täter oder einen Verursacher) auf das Opfer wirkende Schädigung und nehmen quasi eine Selbstschädigung des Opfers durch eine vom Opfer selbst zu verantwortende Übernahme der Opferidentität in das eigene Selbstbild in ihre Definition mit auf. Auf diese Konstruktion wird immer noch zurückgegriffen, ohne die Unterschiedlichkeit der Definitionen zu hinterfragen und zu diskutieren. Aber gerade hier wäre ein viktimologischer Disput wünschenswert, denn eine Verfestigung und dauerhafte Übernahme der Opferidentität fokussiert auf das (Nachtat-)Verhalten des Opfers selbst. Mit dieser Definition werden misslungene Coping Strategien des Opfers angesprochen, die allzu leicht in eine „Selbst-Schuld“-Attitüde (Greve et al. 1994) und in eine Opferbeschuldigung (blaming the victim) umgemünzt werden können. Das wird sicher heute nicht mehr im Sinne der Autoren sein! Es sollte der Logik der vier Viktimisierungsstufen nach Baumann/Schädler mit der eindeutigen Rolle des Opfers als Geschädigter und der Verursachungs- und Täterverantwortung von externen Personen, die wiederum in ihrem Handeln eine gesellschaftliche Haltung zum Ausdruck bringen, gefolgt werden.

An diesem Beispiel zeigt sich ein weiteres Desiderat, nämlich das des wissenschaftlichen Disputs. Das Beispiel zeigt aber auch das Nebeneinander unterschiedlicher Disziplinen, die sich mit viktimologischen Themen beschäftigen. Hier sollte mehr Vernetzung angestrebt werden. Als Vorschlag wäre die Gründung einer deutschen oder deutschsprachigen viktimologischen Vereinigung oder Gesellschaft anzustreben.

10 Desiderat: Männer als Opfer und mangelnde Erreichbarkeit spezieller Opfergruppen

Ein weiteres Feld, welches als Desiderat bezeichnet werden kann, ist die Anerkennung von Männern als Opfer von Gewaltdelikten, insbesondere von sexualisierten Gewaltdelikten, und das Fehlen von männlichen Ratsuchenden in den Opferberatungsstellen. Hier kommen Männer und speziell männliche Jugendliche und Heranwachsende, als Klienten kaum vor. Das widerspricht aber jeglichen Daten über Viktimisierungen und der Tatsache, dass gerade Männer zwischen ca. 16 und 35 Jahren die höchsten Viktimisierungsraten aufweisen. Es ist zwar bekannt, dass Gewalt überwiegend von Männern ausgeht; wahrgenommen wird dagegen kaum, dass sich diese Gewalt auch mehrheitlich gegen Männer selbst richtet und auch Frauen gegenüber Männern zu Täterinnen werden können. Männer sind, außer gemäß der PKS bei Sexualstraftaten, bei allen Deliktgruppen mehr betroffen als Frauen; besonders eben männliche Jugendliche und junge Männer sind besonders gefährdet.

Wie kommt es zu diesem Desiderat? Aus welchen Gründen werden diese Gruppe und Männer überhaupt so wenig von der angewandten Viktimologie kaum erfasst und finden in der viktimologischen Forschung wenig Beachtung? Reichen die nach wie vor gängigen Erklärungsansätze von Lenz aus dem Jahr 1996 heute noch aus, dass Gewalt in unserer Gesellschaft überwiegend als „männlich“ wahrgenommen wird und sich gegen vermeintlich Schwächere, wie zum Beispiel Frauen und Kinder, richtet (Lenz 1996, 12)?

Lenz erklärte vor 20 Jahren, dass im tradierten Rollenverständnis von einem Mann erwartet wird, dass er aktiv und überlegen ist, mit seinen Problemen alleine fertig wird und sich jederzeit und selbstverständlich ohne Hilfe von außen wehren kann (Lenz 1996, 162). Männer treffen auf eine Umgebung und gesellschaftliche Haltung, in der physische Schwäche, Emotionalität oder Sensibilität bei Männern eher negativ bewertet wird. Aufgrund der Rollenstereotype, die in unserer Gesellschaft in Teilen noch immer Geltung haben, werden den Männern nicht die

selben „verletzlichen“ Eigenschaften wie Frauen zugesprochen (Lenz 1996, 162). Hinzu kommt, dass Männer im Unterschied zu Frauen weniger über ihre Gefühle sprechen und folglich auch Gewalterfahrungen häufig für sich behalten – dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass Männer aufgrund ihrer Sozialisation kaum über Leid sprechen und Schmerzen unterdrücken (Lenz 1996, 11). Daher wird Gewalt gegen Männer kaum wahrgenommen und ist tabuisiert (Lenz 1996, 9 f.), so der Erklärungsansatz von Lenz von vor 20 Jahren. Lenz bezeichnet allerdings das “männliche Opfer” auch 2004 noch als ein Paradox: Entweder ist jemand ein Opfer oder er ist ein Mann. Beide Zuschreibungen seien in den Köpfen der Gesellschaft nicht vereinbar (Lenz 2004). Diese daraus resultierende Tabuisierung von Opfererfahrungen bei Männern ist nach den aktuellen Erkenntnissen des Männerbüros Hannover (2015) außerdem ein großes Hindernis für die Männer, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, an die Öffentlichkeit zu treten und auf sich als Gewaltopfer aufmerksam zu machen (Männerbüro Hannover 2015).

Einen großen Disput hat es nach dem “Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen” von 1999 gegeben, der ausschließlich den Schutz von Frauen fokussierte und Männer nur als Täter betrachtete (Müller/Schröttle 2004). So wurde dann der großen Studie zur Gewalterfahrung von Frauen, in der über 10.000 in der BRD lebenden Frauen befragt wurden, eine Pilotstudie hinzugefügt. Diese Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ vom BMFSFJ aus dem Jahr 2004 untersuchte die Gewalterfahrungen von Männern in Deutschland. Ergebnissen dieser Studie zufolge sind Männer vielfältigen Gewaltformen ausgesetzt (physische, psychische, sexuelle Gewalt). Besonders häufig werden Männer in der Öffentlichkeit Opfer von körperlicher Gewalt durch andere Männer; aber auch in der Arbeitswelt erleben sie psychische Gewalt durch Vorgesetzte oder Kollegen oder innerhalb der Partnerschaft soziale Kontrolle durch die Partnerin. Die Studie kam außerdem zu der Schlussfolgerung, dass viele Gewalthandlungen gegen Männer verborgen bleiben, da die Betroffenen sich selten an die Polizei oder ihr Umfeld wenden – hier wird die große Bedeutung von profes-

sionellen Zuhörern wichtig (Lenz 2004). Und das offensichtliche Erfordernis weiterer Forschung zu diesem Themenfeld.

Während die Frauenbewegung und ihr Erfolg, dass Gewalt gegen Frauen wahrgenommen und bekämpft wird, die Öffentlichkeit sensibler für die Opferwerdung und das Geschlechterverhältnis gemacht hat, fehlt eine soziale Bewegung zur Viktimisierung von Männern und zeigt, dass die Betrachtung und Wahrnehmung männlicher Opfer nach wie vor noch am Anfang steht. Lenz kritisiert, dass sich das Angebot der Mehrheit der Hilfseinrichtungen gar nicht an Männer, sondern nur an Frauen richte (Lenz 1996, 11). Sucht man nach mänderspezifischen Beratungsstellen, sieht die Landschaft in der Tat übersichtlich aus.

Es bedarf also einer Auseinandersetzung mit den traditionellen Rollenklischees und Männlichkeitsmustern in der Öffentlichkeit, die durch Medien, Politik und Forschung unterstützt werden sollten (Lenz 2004). Insbesondere durch einen proaktiven Ansatz, also der aktiven Kontaktaufnahme von Opferberatungsstellen mit den Betroffenen, können Männer darin unterstützt werden, sich mit ihren Gewalterfahrungen an professionelle Helfer zu wenden und damit ein Signal in die Gesellschaft zu senden, dass männliche Opferwerdung „normal“ ist (Männerbüro Hannover 2015). Peter Döge schlägt außerdem Online-Angebote als Gewaltprävention vor – durch die Anonymität seien vielleicht mehr Männer bereit sich zu öffnen und sich Hilfe zu suchen (Döge 2013, 166). Das Angebot von online-Beratungen wird tatsächlich mancherorts schon umgesetzt (so in den Opferhilfebüros der Landesstiftung Opferhilfe Niedersachsen). Zudem sollten auch Polizei und Justiz für die männliche Viktimisierung noch mehr sensibilisiert werden. Lenz (1996) betont ausdrücklich, dass es nicht darum geht, in Konkurrenz mit der Gewalt gegen Frauen zu treten und die männliche Täterrolle zu verleugnen. Vielmehr plädiert er dafür, den Opfern beider Geschlechter eine angemessene Aufmerksamkeit und Unterstützung zu garantieren (Lenz 1996, 12/211). Um den Konflikt zwischen Opfereinrichtungen für Männer und Beratungsstellen für Frauen zu vermeiden, könnte angedacht werden, die Unterstützung der männlichen Opfer nicht aus der

Finanzierungsquelle, die auch Einrichtungen für Frauen unterstützt, zu fördern, sondern zusätzliche Gelder dafür bereitzustellen.

11 Desiderat: mehr Prävention für Kinder und Jugendliche als Opfer – Unterbrechung der Opfer-Täter-Abfolgemöglichkeit

Die spezielle Opfergruppe der Kinder und Jugendlichen benötigt ebenfalls mehr Aufmerksamkeit und Präventionsangebote. Bislang ist die Kinderambulanz der Charité für die Gruppe traumatisierter Kinder und Jugendlichen bekannt (s. o.), aber die große Gruppe der täglich mit „Schulgewalt“ (Mobbing, Ausgrenzung, Abziehen, psychische Gewalt, etc.) konfrontierten Kinder und Jugendlichen im Verlaufe ihres Aufwachsens stehen mehr kriminalpräventive Projekte im Rahmen sekundärer Prävention gegenüber als opferorientierte Gewaltprävention – hier zeigt sich umso deutlicher, dass „Opfer sein“ gerade und besonders in dieser Altersgruppe überhaupt nicht „sexy“ ist – welche Interventionsmöglichkeiten gibt es hier, die Opferperspektive mehr als bisher einzubringen und Haltungen der noch jungen Menschen zu beeinflussen?

Auch aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes geht hervor, dass zwar einerseits seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2012 viel für den Schutz von Kindern erreicht wurde. Andererseits wird aber auch deutlich, dass weitere Verbesserungen im Kinderschutz notwendig sind. Hier gilt es vor allen Dingen, die bereits erwähnte Opfer-Täter-Abfolge im Auge zu behalten.

12 Desiderate in der viktimologischen Forschung zu Opferbedürfnissen und Opfererwartungen

Die wegweisenden Untersuchungen von Baurmann/Schädler und Sessar blicken mittlerweile auf mehr als 25 Jahre zurück. Es ist höchste Zeit, den Bereich der Erwartungen und Bedürfnisse von Opfern von Straftaten und ihre Zufriedenheit mit den wohlmeinenden Änderungen auf beispielsweise rechtlicher Ebene, aber auch ihre Zufriedenheit mit

den mittlerweile vielen Angeboten der angewandten Viktimologie unter die Lupe zu nehmen. Und auch der Bereich, in dem Opfer von Straftaten als „Erkenntnisquelle“ im Rahmen von Dunkelfeldbefragungen um ihre Mithilfe gebeten werden, sollte dringend ausgebaut werden und nicht nur den Bundesländern überlassen bleiben. Hier bieten sich zahlreiche Forschungsvorhaben für das „Nationale Zentrum für Kriminalprävention“ an, auch den Bereich der viktimologischen Forschung zu berücksichtigen.

13 Diskussion um das Konzept der Parallel Justice nach Susan Herman

Eine Fortsetzung der Diskussion um die parallele Gerechtigkeit (parallel justice) zum Wohle der Opfer ist in der Viktimologie dringend geboten. Hier kann auf die Ausführungen von Pfeiffer im Rahmen des Abschlussplenums des 18. DPT verwiesen werden (Pfeiffer 2014, 179 ff.). Pfeiffer bezieht sich in seinem Vortrag auf Susan Herman, die mit ihrem gleichnamigen Buch weit über die Grenzen der USA hinaus eine sehr grundlegende kriminalpolitische Diskussion zur Positionierung von Opferbedürfnissen ausgelöst hat. Ihre Ausführungen lassen sich in vier Punkten zusammenfassen.

1. Strafrecht und Strafprozessrecht sind primär auf den Täter fixiert. Wenn er seine gerechte Strafe bekommen hat und bei Bedarf Unterstützung dabei erhält, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren, gehen wir davon aus, dass der Gerechtigkeit Genüge getan ist.
2. Für die Opfer von Straftaten gibt es bisher kein vergleichbares Forum, in dem für sie von Seiten des Staates Gerechtigkeit organisiert wird. Zwar hat der Staat sich im Wege der Opferschutzgesetzgebung durchaus bemüht, den Bedürfnissen der Opfer im Rahmen von Strafverfahren Rechnung zu tragen. Doch damit beschränkt er sich auf die kleine Minderheit, deren Täter vor Gericht gestellt werden. Die große Mehrheit der Opfer geht hier leer aus. Und auch für die anderen bringt die Rolle des Zeugen trotz der gesetzgeberischen Bemühungen häufig sehr unbefriedigende und belastende Erfahrungen mit sich.

3. Angesichts dieser eklatanten Vernachlässigung der Opferinteressen sollten wir das Bemühen um Gerechtigkeit für Täter und Opfer voneinander entkoppeln. Die Gerechtigkeit für Opfer erhält so einen eigenen Stellenwert. In einem gesonderten Verfahren sollte ein Handlungskonzept aus drei Elementen umgesetzt werden – der Feststellung, dass dem Opfer Unrecht geschehen ist; dem effektiven Schutz des Opfers gegen eine Reviktimisierung und schließlich der Unterstützung des Opfers dabei, die Viktimisierungsfolgen zu bewältigen und sein Leben wieder in den Griff zu bekommen.

4. Es darf hierbei keine Hierarchie von Opferansprüchen geben, die bestimmten Opfern Vorrechte einräumen gegenüber anderen. Das widerspricht unserem Basiskonzept von Gerechtigkeit. Deshalb gibt es keinen ausreichenden Grund, den Opfern von Gewalt mehr Rechte einzuräumen als etwa denen von Einbruch, Stalking oder Betrug. Ferner darf es keine Rolle spielen, ob eine Straftat auf der Straße geschehen ist, in einem Gefängnis, in einer Pflegeeinrichtung oder in der Psychiatrie. Und schließlich darf die Umsetzung des Konzepts von Parallel Justice nicht davon abhängen, ob der Täter jemals ermittelt oder verurteilt worden ist.

Die Thesen von Susan Herman bieten reichlich Diskussionsbedarf!

III Ausblick

14 Künftige Bedarfe

Nachfolgend sollen kurz und schon gar nicht abschließend, einige Erfordernisse skizziert werden, deren Umsetzung Opfern von Straftaten zu Gute käme.

- Etablierung eines Fachanwalts für Opferrecht und Ergänzung der Juristenausbildung (Studium, Referendariat) um viktimologische Aspekte; gerade im Bereich Opferschutz ist eine kriminologische Zusatzausbildung für einen Rechtsbeistand absolut sinnvoll, da in

der allgemeinen Juristenausbildung – wenn überhaupt – lediglich Grundlagen im Bereich der Kriminologie vermittelt werden. So kritisieren Hassemer und Reemtsma (2002) zu Recht, dass das Opfer in der Juristenausbildung nicht vorkommt. Und auch Barton (2011) fragt, ob es nicht an der Zeit sei, einen Fachanwalt für Opferrechte zu installieren.

- Empfehlung eines proaktiven Ansatzes als präventives Angebot, um einer Manifestierung von Straftaterlebnissen und -folgen zu unterbrechen und spezifische Opfergruppen (Kinder, Männer, etc.) zu erreichen.
- Ausbau der online-Beratung, um auf diesem Wege Opfern, die (vorerst) anonym bleiben möchten, gerecht zu werden.
- Es gilt, den Blick auf die Makroebene zu erweitern und sich nicht ausschließlich auf das individuelle Opfer zu konzentrieren. Konzepte für größere Opfergruppen fehlen wie bei Opfern, die ähnliche oder gleiche Ursachen für ihr Opferwerden haben, wie beispielsweise Flüchtlinge. Auch die Angehörigen sollten in diesem Falle mit beachtet werden. Hier rückt der Bereich der Staatsverbrechen (state crime) und Völkerrechtsverbrechen in den Fokus. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind Gegenstandsbereiche, die ihren Platz in der viktimologischen Debatte benötigen. Bei der Erweiterung der Perspektive auf ganze Gruppen von Opfern wird deutlich, dass mit den bisherigen Instrumenten der Opferarbeit den Bedürfnissen großer Gruppen von Verletzten und Geschädigten nicht hinreichend Genüge getan wird.
- Zusammenschluss von in der Viktimologie Tätigen zu einer deutsch(sprachigen) viktimologischen Gesellschaft, in der sich die unterschiedlichen Wissenschaftszweige vereinigen. Damit würde die „Versäulung“ der Disziplinen einer Vernetzung weichen und letztendlich den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tragen.
- In Fortsetzung der Diskussion um das Konzept der parallel justice nach Susan Herman sollte über die Einrichtung eines Opferfonds nachgedacht werden, um die Geschädigten schneller und unbürokratischer zu entschädigen; dieser Opferfonds sollte Bund-Länder-übergreifend initiiert sein.

Literatur

Barton, S./Kölbel, R. (Hrsg.)(2012): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Baden-Baden.

Barton, S./Kölbel, R. (2012): Einführung in den Band. In: Barton, S./Kölbel, R. (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Baden- Baden, S.11-25.

Baurmann, M. C. (1996): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. BKA-Forschungsreihe. Band 15. 2. Auflage. Wiesbaden.

Baurmann, M. C./Schädler, W. (1991): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. BKA-Forschungsreihe. Band 22. Wiesbaden.

Döge, Peter (2013): Männer – die ewigen Gewalttäter? Gewalt von und gegen Männer in Deutschland. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.

Dose, J., Linke, M. (2003): Opferschutzbeauftragte der Polizei. In: Berliner Forum Gewaltprävention 12. S. 111-114.

Greve, W./Strobl, R./Wetzels, P. (1994): Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen. Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffs. KFN Forschungsbericht Nr. 33, Hannover.

Haas, U.I. (2014): Das Kriminalitätsoffer. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.)(2014): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 242-262

Hartmann, J./ado e.V. (Hrsg.)(2010): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. Wiesbaden.

Hartmann, J. (2010): Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, J./ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. Wiesbaden, S. 9-36.

Hartmann, U.I. (1998): Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

- Hassemer, W., Reemtsma, J.P. (2002): Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit. München: C.H. Beck.
- Hentig, H. von (1948): The criminal and his victim. Studies in the Sociobiology of crime. Yale.
- Herrmann, J. (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – eine unendliche Geschichte. ZIS 3/2010, S. 236-245.
- Hosser, D./Raddatz, S. (2005): Opfererfahrungen und Gewalthandeln. Befunde einer Längsschnittuntersuchung junger Straftäter. In: ZJJ 16, S. 15-22.
- Kiefl, W./Lamnek, S. (1986): Soziologie des Opfers. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Kilchling, M. (2010): Veränderte Perspektiven auf die Rolle des Opfers im gesellschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs. In: Hartmann, J./ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes. Wiesbaden, S. 39-50.
- Kilchling, M. (2008): Opfer werden – Opfer bleiben? Eingestellt am 2.4.2008 unter www.hss.de/downloads/090306_RM_Kilchling.pdf; download 25. 11. 2015
- Lenz, H.-J. (1996): Spirale der Gewalt. Jungen und Männer als Opfer von Gewalt. Berlin.
- Lenz, H.-J. (2004): Männer als Opfer von Gewalt. <http://www.bpb.de/apuz/27889/maenner-als-opfer-von-gewalt?p=all> (Abgerufen am 15.11.2015).
- Mansel, J. (2001): Angst vor Gewalt. Eine Untersuchung zu jugendlichen Opfern und Tätern. Weinheim und München.
- Marks, E. & Steffen, W. (Hrsg.)(2014): Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages 22. und 23. April 2013 in Bielefeld. Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Möller, M. (2005): Gewalt im familiären Binnenraum. In: Petersen, J./Carlsberg, G.-B.R. von (Hrsg.): Gewalt beginnt im Kopf. Donauwörth, S. 88-139.
- Müller, U./Schrötte, M. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.
- Pfeiffer, C. (2014): Parallel Justice – warum brauchen wir eine Stärkung des Opfers in der Gesellschaft? In: Marks, Erich & Steffen, Wiebke (Hrsg.) (2014): Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages 22. und 23. April 2013 in Bielefeld. Forum Verlag

Godesberg GmbH, Seite 179-206.

Schneider, H.-J. (2010): Täter, Opfer und Gesellschaft. Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Verbrechensopferforschung – zugleich ein Bericht über das 13. Internationale Symposium für Viktimologie in Mito/Japan (2009). In: MschrKrim 93, H. 4, S. 313-334.

Schneider, H.-J. (Hrsg.)(2007): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1. Grundlagen der Kriminologie. Berlin.

Schneider, H.-J. (2007): Viktimologie. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1. Grundlagen der Kriminologie. Berlin, S. 395-433.

Schünemann, Bernd (1986): Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. Teil I. NSTZ 1986, 193-200.

Sessar, K. (1992): Wiedergutmachen oder Strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler.

Steffen, Wiebke (2014): Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag: Mehr Prävention – weniger Opfer. In: Marks, E. & Steffen, W. (Hrsg.) (2014): Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages 22. und 23. April 2013 in Bielefeld. Forum Verlag Godesberg GmbH, Seite 51-122.

Urban, D.; Lindhorst, H. (2003): Vom Sexualopfer zum Sexualtäter?: unterscheiden sich pädosexuelle Straftäter von anderen Sexualstraftätern durch ein erhöhtes Opfer-Täter-Risiko?; eine empirische Pilotstudie. In: Soziale Probleme 14 (2003), 2, pp. 137-161.

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-248574>).

Volbert, R. (2012): Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung? In: Barton, S./Kölbel, R. (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Baden-Baden, S. 197-212.

Weiner, B./Haas, U. I. (2009): Opferrechte bei Stalking, Gewalt- und Sexualverbrechen. Rechte wahrnehmen – Hilfe finden. München.